

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der ILLIGEN Wärmemessdienst GmbH

### A Grundlegende Vereinbarungen

#### 1. Allgemeines

Die nachfolgenden Punkte sind vereinbarter Vertragsinhalt. Alle mündlichen Nebenabreden unserer Mitarbeiter sind nur dann verbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben.

#### 2. Vertragslaufzeit, Kündigung

**2.1** Der Abrechnungsvertrag hat eine Laufzeit von mindestens 2 Jahren. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf einer Vertragsperiode oder Abrechnungsperiode gekündigt wird. Die Vertragslaufzeit des Mietvertrages richtet sich nach der Geräteart und Ausstattung, siehe Punkt 6.

**2.2** Eine Kündigung des Vertrages muss schriftlich erfolgen.

**2.3** **Durch den Verkauf der Liegenschaft bleibt der Vertrag bestehen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf den Erwerber zu übertragen. Anderenfalls gelten die Zahlungen gemäß Mietvertrag, Abrechnungsvertrag oder einer Abstandssumme als vereinbart. Wir sind verpflichtet, der Übertragung des Vertrages zuzustimmen, sofern nicht wesentliche Einwände entgegenstehen.**

#### 3. Zahlungsverzug

Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen geltend zu machen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

#### 4. Gewährleistung

Unsere Gewährleistung für die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen des Kunden entfällt, wenn uns der Kunde nicht rechtzeitig alle erforderlichen Informationen über die Liegenschaft und ihr Heizungssystem angegeben hat. Gleiches gilt, wenn der Kunde Änderungen am Heizungssystem vornimmt, ohne uns vor Durchführung der Änderungen zu informieren.

#### 5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Oberhausen/Rheinland. bzw. der zuständige Sitz der Illigen Wärmemessdienst GmbH, soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Regelungen Abweichendes ergibt.

#### 6. Schlussbestimmungen

**6.1** Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch Änderungen dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

**6.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

## **B Vereinbarung für die Abrechnung**

### **1. Allgemeines**

- 1.1** Es obliegt dem Kunden dafür Sorge zu tragen, dass messtechnisch alle Heizkörper und Messstellen erfasst werden.
- 1.2** Einmal jährlich übersenden wir dem Kunden Formulare, in die der Kunde die abzurechnenden Kosten sowie die eingetretenen Änderungen in den Nutzerverhältnissen einzutragen hat. **Der Kunde ist verpflichtet, die ausgefüllten Formulare unverzüglich nach Ende des Abrechnungszeitraumes an uns zurückzusenden. Anderenfalls ist unsere Haftung für die rechtzeitige Erstellung der Abrechnung ausgeschlossen. Nach Eingang des Erhebungsbogen-Vermieter ist mit einer Bearbeitungszeit von bis zu 8 Wochen zu rechnen.**
- 1.3** Werden die Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig oder unvollständig eingesandt, sind wir berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 1.4** Wir sind gemäß DIN 4713 Teil 5 zu einer Schätzung berechtigt, wenn zwei Ableseversuche ohne Erfolg bleiben, Funkmessgeräte und/oder Gateways keine Daten übermitteln oder Messgeräte funktionsunfähig sind. Daraus entstehende Mehrkosten, die wir nicht zu vertreten haben, trägt der Kunde.
- 1.5** Es obliegt dem Kunden, vor Weiterleitung der Nutzerabrechnungen zu prüfen, ob die von ihm vorgegebenen Angaben mit den von uns zugrunde gelegten Daten übereinstimmen und uns bei Unstimmigkeiten umgehend zu informieren. Mit Weiterleitung der Nutzerabrechnungen erkennt der Kunde diese als richtig an. Unsere Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

### **2. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 2.1** Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug von Skonto fällig.
- 2.2** Die Heizkostenabrechnung umfasst die Verrechnung reiner Energiekosten. Zusätzliche Kostenarten fallen unter die Betriebskostenabrechnung und werden gesondert berechnet.
- 2.3** Kosten, die durch nachträgliche Änderungen des Heizungssystems oder der Abrechnungsmodalitäten entstehen, trägt der Kunde. Es werden dabei unsere gültigen Stundensätze verrechnet.
- 2.4** Ein nicht oder nur unvollständig ausgefüllter Erhebungsbogen führt zu einer längeren Bearbeitungszeit und ist mit zusätzlichen Kosten verbunden. Sonderleistungen, wie z.B. das Anfertigen von Rechnungskopien, Prüfung eingereicher Rechnungsbelege, Abrechnungskorrekturen usw., werden zusätzlich berechnet.
- 2.5** Angemessene Honorarerhöhungen behalten wir uns vor.

### **3. Gewährleistung**

- 3.1** Im Falle eines von uns zu vertretenden Mangels der von uns geschuldeten Leistungen, kann der Kunde verlangen, dass wir die Abrechnung unentgeltlich korrigieren.
- 3.2** Weitergehende Ansprüche des Kunden bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **C Vereinbarung für die Gerätemiete**

### **1. Leistungsumfang**

Wir übernehmen die Garantie für eine Funktionstüchtigkeit der Messgeräte über die vereinbarte Vertragslaufzeit, sofern sich nicht aus nachfolgender Ziff. 2 etwas anderes ergibt.

### **2. Leistungsabgrenzung**

Im Leistungsumfang sind nicht enthalten:

- 2.1** Beseitigung von Mängeln, die durch vom Kunden oder von Dritten vorgenommenen unsachgemäßen Einbau bzw. Einsatz der Geräte oder in sonstiger Weise durch Fremdeinwirkungen entstanden sind.
- 2.2** Beseitigung von Mängeln, die durch Verunreinigung oder materialschädigende Bestandteile des Mediums (Wasser, Heizwasser) hervorgerufen worden sind.
- 2.3** Beseitigung von Mängeln aus der Sphäre des Gebäudeeigentümers.
- 2.4** Für eventuelle Undichtigkeiten oder Schäden an den Rohrleitungen, die nach dem Austausch oder dem Einbau von Zählern entstanden sind, übernehmen wir keine Haftung.
- 2.5** Die Illigen Wärmemessdienst GmbH ist für die Demontage der Messgeräte oder Gateways nicht verantwortlich. Für verbleibende Rückstände an Heizkörpern, Wänden und Decken übernehmen wir keine Verantwortung, da diese unvermeidbar sind.

### **3. Umfang des Vertrages**

Erweist sich die Liegenschaft bei der Montage als messtechnisch nicht ausrüstbar oder nicht wie vorgesehen ausrüstbar (Gerätetyp, Menge etc.), ist die Illigen Wärmemessdienst GmbH berechtigt, den Vertrag und die Mietgebühren anzupassen oder aber vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall für beide Parteien ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden. Nachmontagen und zusätzliche Termine sind kostenpflichtig.

### **4. Bereitstellung Gateway / Repeater (Kauf und Miete)**

- 4.1** Die Bauweise und Bausubstanz des Gebäudes sowie die Funknetzqualität können die Übertragungreichweite des Gateways stark beeinflussen. Entsprechende Anpassungen behalten wir uns vor. Bei Nachrüstung eines oder mehrerer Gateways oder Repeater werden Preisanpassungen vorgenommen.
- 4.2** Sofern die ILLIGEN Wärmemessdienst GmbH Produkte und Serviceleistungen von Drittanbietern einsetzt, insbesondere in Bezug auf die SIM-Kartennutzung eines Providers, kann für die durchgehende Verfügbarkeit sowie den durchgehenden Verbindungsaufbau keine Gewährleistung übernommen werden. Im Falle einer Funktionsbeeinträchtigung der Geräte durch Umgebungsbedingungen, Fehlbedienungen oder ähnlichen Gründen, kann für die durchgehende Verfügbarkeit sowie den durchgehenden Verbindungsaufbau keine Gewährleistung übernommen werden. Dies betrifft insbesondere Funktionsbeeinträchtigungen durch Erschütterung, Sturz, Überspannung, Kurzschluss, Spannungswechsel der Strom- oder Telefonversorgung, Blitzschlag, Überschwemmung, Brand, Eingriffe in die installierten Geräte oder fehlerhafte Benutzung durch nicht

autorisierte Personen sowie Änderungen der Umgebungsbedingungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Staub). Eine derartige Funktionsbeeinträchtigung ist kein Mangel.

## **5. Konditionen**

- 5.1** Die vereinbarte Messgeräte-Mietgebühr ist abhängig vom Montagezeitpunkt und jährlich per Mietvorschussrechnung fällig. Diese Kosten werden im Rahmen der Abrechnung automatisch auf die Nutzer umgelegt, sofern nicht anders vereinbart. Der Gebäudeeigentümer hat die Nutzer zuvor unter Angabe der durch die Maßnahme entstehenden Kosten zu informieren. Einzelheiten sind der Heizkostenverordnung §4 Abs.2 zu entnehmen. Die jährliche Mietgebühr /Wartungsgebühr bezieht sich auf Austauschgeräte. Sonderkosten bei Geräteneumontage werden einmalig gemäß Stunden- und Materialnachweis in Rechnung gestellt.
- 5.2** Ein erhöhter Montageaufwand / Zeitaufwand aufgrund erschwerter Montagebedingungen, Wartezeiten und vergebliche Anfahrten werden gesondert nach unseren gültigen Stundensätzen berechnet.
- 5.3** Angemessene Mietpreiserhöhungen behalten wir uns vor.

## **6. Dauer des Vertrages**

- 6.1** Die Dauer des Gerätemietvertrages richtet sich entweder nach der vertraglich vereinbarten Mietlaufzeit oder, wenn nicht anders vereinbart, nach der jeweils gesetzlich zulässigen Laufzeit und Eichfristen der Messgeräte (kalkulierte Nutzungsdauer). Diese betragen für:

- a) Wärmezähler: 6 Jahre
- b) Warmwasserzähler: 6 Jahre
- c) Kaltwasserzähler: 6 Jahre
- d) Heizkostenverteiler Elektronisch / Funk: 10 Jahre

Die Verwendung ungeeichter Messgeräte ist verboten und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Die ILLIGEN Wärmemessdienst GmbH übernimmt für die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Eichfristen keine Verantwortung. Diese obliegt dem Gebäudeeigentümer.

- 6.2** Die jährlichen Mietpreise der Messgeräte basieren auf kalkulierten Gerätepreisen zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer gemäß der aktuellen Preisliste oder auf Anfrage.
- 6.3** **Sollte der Vertrag vor Ablauf der kalkulierten Nutzungsdauer und vereinbarten Mietlaufzeit beendet werden, so ist der Mieter verpflichtet, die gemieteten Messgeräte anzukaufen. Bereits geleistete Messgeräte-Mietgebühren werden berücksichtigt.**